

S i t z u n g s v o r l a g e

öffentlich / nichtöffentlich

Vorlagen - Nr.: _____ wird vom zentralen Sitzungsdienst ausgefüllt!

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsort	Abstimmung Hausmeister etc. (wird vom zentralen Sitzungsdienst erledigt)
Finanz-und Personalausschuss	10.12.2024		
VA	17.12.2024		
Rat	19.12.2024		

Tagesordnungspunkt: Bestimmte notwendige Reihenfolge erforderlich: Ja Nein

1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2025**Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushalt 2025 wird beschlossen.

Begründung:

Zum 01. Januar 2025 tritt die Reform der Grundsteuer in Kraft. Hintergrund sind ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts und das Ziel, die Grundsteuer auf eine zeitgemäße, nachvollziehbare und gerechte Grundlage zu stellen.

Nachdem zunächst die Bundes- und anschließend die Landespolitik die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen haben, waren die Bürgerinnen und Bürger sowie die Finanzverwaltung des Landes in den vergangenen 1,5 Jahren aufgefordert, die notwendigen Vorleistungen für die Erhebung der Grundsteuer zu erbringen. Aufgrund von Steuererklärungen mussten und müssen die Messbeträge ermittelt werden, auf deren Grundlage anschließend die Steuerlast für jeden einzelnen Bürger ermittelt werden kann. Nahezu jede Grundbesitzerin und jeder Grundbesitzer wird einen anderen Betrag bezahlen müssen. Die Reform macht die Festsetzung neuer Hebesätze notwendig.

Da die Grundsteuer eine kommunale Steuer ist, obliegt diese letzte Aufgabe den Städten und Kommunen des Landes.

Die im Raum stehende Forderung nach Aufkommensneutralität ist zu beachten, die mit dem § 7 Abs. 2 NGrStG lediglich in einer Transparenzregelung gemündet ist. D.h., eine gesetzliche Verpflichtung, einen sog. aufkommensneutralen Hebesatz festzusetzen, gibt es nicht, aber es gibt die Verpflichtung, einen "aufkommensneutralen Hebesatz" für die Grundsteuer B zu ermitteln und zu veröffentlichen sowie die Abweichungen zwischen dem ermittelten und letztlich festgestellten Wert darzustellen und zu veröffentlichen.

Die vom Gesetzgeber auferlegte Pflicht bezieht sich ausschließlich auf den Hebesatz der Grundsteuer B. Zur Grundsteuer A gibt es keine entsprechenden Ausführungen im Gesetz.

Bei einer Aufkommensneutralität auch bei der Grundsteuer A (wie oben ausgeführt kein gesetzliches Erfordernis) ergäbe sich bei einem Planaufkommen im Haushaltsjahr 2024 von 317.000 € und bisher (Stand: November 2024) hier aufgelaufenen neuen Messbeträgen von 64.319,50(93,93 %) ein Hebesatz von 473 v. H. Nach Hochrechnung des Messbetrages auf volle 100 % beträgt der Hebesatz 461 v. H.

Bei einer Aufkommensneutralität ergäbe sich bei der Grundsteuer B bei einem Planaufkommen im Haushaltsjahr 2024 von 1.970.000 € und bisher (Stand: Nov. 2024) hier aufgelaufenen neuen Messbeträgen von 669.580,74 ein Hebesatz von 276 v. H.. Auch hier erfolgte eine Hochrechnung der Messbeträge auf 100 %. Zusätzlich wurde eine pauschale Messbetragskorrektur von 5 % aufgrund unvollständiger Datenlage sowie Fehlerkorrekturen durch die Finanzverwaltung berücksichtigt, so dass ein aufkommensneutraler Hebesatz von 291 v. H. ermittelt werden konnte.

Zwar sind die Kommunen dazu verpflichtet, somit auch die Gemeinde Krummhörn, einen aufkommensneutralen Hebesatz auszuweisen, aber wie in jedem Jahr kann die individuelle Haushaltssituation unabhängig von der Verfahrensumstellung durchaus eine Anhebung der Hebesätze erfordern. Dies ist auch zulässig und im niedersächsischen Landesrecht klargestellt.

Die Haushaltssatzung des verabschiedete Doppelhaushalt 2024/2025 weist folgende Hebesätze aus:

Grundsteuer A: 420 v.H.
 Grundsteuer B: 400 v.H.

Daraus resultiert, dass Einnahmen in Höhe von rd. 2,3 Mio. € im Ergebnishaushalt 2025 eingeplant wurden.

Allerdings sieht die Planung auch vor, dass das Haushaltsjahr 2025 mit einem Defizit in Höhe von rd. 5,26 Mio. € abschließen wird.

Wie bereits ausgeführt besteht aber die Möglichkeit, um die Haushaltssituation zu entschärfen, die Hebesätze A und B anders zu gestalten. Hierzu die nachfolgende Tabelle:

Jahr	Messbeträge		Hebesätze		Planaufkommen			Differenz zu Plan 2025 in €	Differenz in %
	GrdSt. A	GrdSt. B	GrdSt. A	GrdSt. B	GrdSt. A in €	GrdSt. B in €	Summe in €		
2024	75.476	497.500	420	400	317.000	1.970.000	2.287.000		
2025	75.476	497.500	420	400	317.000	1.990.000	2.307.000		
2025	68.865	676.000	461	291	317.467	1.967.160	2.284.627	-22.373	-0,97
2025	68.865	676.000	461	310	317.467	2.095.600	2.413.067	+106.067	+4,60
2025	68.865	676.000	461	330	317.467	2.230.800	2.548.267	+241.267	+10,46
2025	68.865	676.000	461	340	317.467	2.298.400	2.615.867	+308.867	+13,39
2025	68.865	676.000	461	350	317.467	2.366.000	2.683.467	+376.467	+16,32

Um das prognostizierte Defizit zu verringern und auf lange Sicht auf eine konstante Plangröße ohne weitere Anhebungen der Hebesätze in den nächsten Jahren zurückgreifen zu können wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A: 461 v.H.
 Grundsteuer B: 310 v.H.

Der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B wurde mit 291 v. H. ermittelt. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird nunmehr auf 310 v. H. festgesetzt und ist somit um 19 Prozentpunkte höher als der aufkommensneutrale Hebesatz.

Nach Inkrafttreten der Nachtragssatzung wird die Grundsteuer für die einzelnen Grundstücke festgesetzt und mit Bescheid mit Wirkung vom 01.01.2025 voraussichtlich Ende Januar 2025 versandt und somit der Grundsteuerreform Rechnung getragen.

Folgekosten:

Anlage: Ja Nein (bitte beifügen)

Referent(en)/Gäste etc.						
Ja <input type="checkbox"/>			Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Institution	Name	Vorname	Anschrift	PLZ, Ort	Tel.-Nr.	E-Mail
Technische Hilfsmittel						
				Ja	Nein	
Beamer				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Laptop				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Mikrofone				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Overhead-Projektor				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Tischvorlagen, Kopien etc. <i>(bitte beifügen)</i>				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstiges						
Abstimmung Tagesordnungspunkt						
Fachbereichsleiter/in			Ja <input type="checkbox"/>		Nein <input type="checkbox"/>	
Leiter/in des federführenden Fachbereiches		Leiter/in des mitwirkenden Fachbereiches		Mitzeichnung der Kämmerin		
Gleichstellungsbeauftragte				Die Bürgermeisterin		